

## 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Willstätt vom 12.07.2023

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit §37 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 15.05.2019 die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen. Am 12.07.2023 beschloss der Gemeinderat folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

### Artikel 1 Satzungsänderung

§ 10 Absatz 2 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

Ziffer 2.1: Die Zahl 35.000 wird durch die Zahl 15.000 ersetzt

Ziffer 2.2: Die Zahl 10.000 wird durch die Zahl 5.000 ersetzt

Ziffer 2.3: wird wie folgt neu gefasst: Die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.

Ziffer 2.8: Die Zahl 5.000 wird durch die Zahl 3.000 ersetzt

Ziffer 2.10: Die Zahl 5.000 wird durch die Zahl 3.000 ersetzt

Ziffer 2.14: Die Zahl 5.000 wird durch die Zahl 3.000 ersetzt

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Willstätt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist, ohne tätig zu werden, verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der\*die Bürgermeister\*in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder

vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Willstätt, 13.7.2023.

  
Christian Hube  
Bürgermeister

